



## **1. Änderungssatzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VO KeFw) zuletzt geändert durch Verordnung am 11. März 2024 (GBl.21) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 24. April 2024 die Anlage 1 Nr. 3 Verzeichnis der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach a. K. vom 15.11.2023 geändert:

**§ 1 Änderung der Anlage 1 Nr. 3 Fahrzeugeinsatz zu § 1 Abs. 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung:**

**Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl**

### **3. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge**

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Abs. 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98,00 Euro
2. Einsatzleitwagen ELW 2	309,00 Euro
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144,00 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 Euro
5. Kommandowagen	39,00 Euro
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57,00 Euro
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00 Euro
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 Euro

Feuerwehrkostenersatzsatzung  
der Gemeinde Sasbach a. K.  
vom 19. März 2024

9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 Euro
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00 Euro
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00 Euro
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00 Euro
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192,00 Euro
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155,00 Euro
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172,00 Euro
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00 Euro
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	77,00 Euro
18.	Rüstwagen RW	239,00 Euro
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246,00 Euro
20.	Drehleiter DLAK 18/12	210,00 Euro
21.	Drehleiter DLAK 23/12	290,00 Euro
22.	Gerätewagen Transport GW-T	
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31,00 Euro
	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	84,00 Euro
	c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143,00 Euro
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00 Euro
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	172,00 Euro
25.	Wechseladerfahrzeug WLF	128,00 Euro

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt am 19. März 2024 in Kraft.

(1) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 Nr. 3 aus dem Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach a. K. der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sasbach a. K. (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 15.11.2023 außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbach am Kaiserstuhl, 24. April 2024

  
Jürgen Scheiding  
Bürgermeister

